



Sitzungsniederschrift

Gremium : **Haupt- und Finanzausschuss**

Sitzungsort : **Großer Ratssaal**

Sitzungstag : **Montag, 30.05.2005**

Sitzungsbeginn : **17:00 Uhr**

Sitzungsende : **18:25 Uhr**

Vorsitz

Herr Bürgermeister Helmut Predeick

Teilnehmer

Herr Oliver Bäumker

Herr Hubert Bleß

Frau Marita Brommann

Frau Monika Bushuven

Herr Johannes-Heinrich Gresshoff

Herr Heinz Junkerkalefeld

Herr Winfried Kaup

Herr Karl-Friedrich Knop

Frau Beatrix Koch

Herr Peter Kwiotek

Frau Elisabeth Lesting

Herr J.-Francisco Rodriguez

Herr Paul Tegelkämper

Herr Hans-Gerhard Voelker

Frau Maria Wieschmann

Vertretung für Herrn Niebusch

Vertretung für Frau Köß

Verwaltung

Frau Elke Hamacher-Jestadt

Herr Norbert Hochstetter, Techn. Beigeordneter

Herr Michael Jathe, Erster Beigeordneter

Herr Ludger Junkerkalefeld

Frau Claudia Pokolm
Herr Andreas Proske
Herr Bernhard Rose
Herr Jakob Schmid
Frau Insa Söker

Schritfführerin

Frau Margarethe Kulka

es fehlten entschuldigt:

Frau Barbara Köß
Herr Ralf Niebusch

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Sitzung	Seite:
1. Befangenheitserklärungen	5
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 14.03.2005	5
3. Beratung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2005	5 – 6
4. Beratung des Finanzplanes und des Investitionsprogrammes für den Planungszeitraum 2004-2008	5 – 6
5. Änderung der Richtlinien für den Familienpass der Stadt Oelde Vorlage: B 2005/500/0516	6 – 9
6. Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich Vorlage: B 2005/400/0524	9 – 12
7. Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden Vorlage: B 2005/330/0533	12 – 19
8. Gebührenordnung für die Volkshochschule Oelde-Ennigerloh Vorlage: B 2005/430/0537/1	19 – 20
9. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 96 "Warendorfer Straße / Mühlenweg" der Stadt Oelde A) Entscheidungen über Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB B) Durchführungsvertrag C) Satzungsbeschluss Vorlage: B 2005/610/0540	21
10. Ortsentwicklungsplan Stromberg Vorlage: B 2005/610/0485	21 – 23
11. Verschiedenes	23
11.1. Mitteilungen der Verwaltung	23
11.2. Anfragen an die Verwaltung	23

Herr Bürgermeister Predeick begrüßt die Anwesenden. Insbesondere begrüßt er die erschienenen Zuhörer, den Vertreter der örtlichen Presse und stellt den neuen Juristen Herrn Jakob Schmid vor.

Er teilt mit, dass sich Frau Köß und Herr Niebusch entschuldigen lassen, stellt fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde und dass der Haupt- und Finanzausschuss beschlussfähig ist. Anschließend eröffnet er die Sitzung.

Öffentliche Sitzung

1. Befangenheitserklärungen

Es erklärt sich niemand für befangen.

2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 14.03.2005

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt einstimmig die Niederschrift über die Sitzung vom 14.03.2005.

3. Beratung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2005

und

4. Beratung des Finanzplanes und des Investitionsprogrammes für den Planungszeitraum 2004-2008

Herr Bürgermeister Predeick berichtet über das Ergebnis der letzten Sitzung der Finanz-, Gebühren- und Zuschusskommission vom 17.05.2005. Er stellt kurz die Änderungsliste für den Haushalt 2005 vor. Die Kommission hat vorgeschlagen, den Zuschuss an den Eigenbetrieb „Forum Oelde“ um 100.000 € zu reduzieren sowie die Personalkosten weiterhin zu senken. Der Zuschuss an „Forum Oelde“ sei noch streitig, jedoch, um einen ausgeglichenen Haushalt zu erlangen, unvermeidbar. Herr Bürgermeister Predeick betont, dass keine Kreditaufnahmen, keine Steueranhebungen sowie keine Schließungen von öffentlichen Gebäuden vorgesehen sind. Es sei sehr wichtig, die erarbeiteten Rahmenbedingungen der Finanz-, Gebühren- und Zuschusskommission für den Haushalt 2005 in der Reihenfolge einzuhalten.

Frau Brommann bittet darum, über die Beschlussfassung der Änderungsliste des Haushaltes 2005 in zwei Durchgängen abstimmen zu lassen. Einmal solle über die Änderungsliste ohne die Kürzung des Zuschusses an Forum Oelde um 100.000 € abgestimmt werden und anschließend mit der Kürzung.

Herr Bürgermeister Predeick lässt in zwei Beschlussfassungen über die Änderungsliste abstimmen.

1. Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt einstimmig, dem Rat der Stadt Oelde zu empfehlen, die Änderungsliste zum Haushalt 2005 (die Kürzung des Zuschusses ist ausgenommen) zu beschließen.

Frau Brommann erklärt für die Fraktion Bündnis '90/ Die Grünen, dass der Zuschuss an Forum Oelde lediglich um 40.000 € gekürzt werden sollte, da man sonst an die Substanz von Forum gehen würde. Als Deckungsvorschlag für die 60.000 € wird Hartz IV genannt, da nach Auffassung der Bündnis '90/ Die Grünen zu viel eingeplant wurde.

Herr Gresshoff trägt vor, dass die CDU auch voll hinter Forum steht. Jedoch lasse der Haushaltsplan nichts anderes zu, als die Kürzung für dieses Jahr vorzunehmen.

Frau Brommann erklärt hierzu, dass Forum Oelde nach der vorgeschlagenen Kürzung kein weiterer Handlungsspielraum bleibe, zumal seit dem Jahr 2002 bereits 230.000 € eingespart wurden.

Herr Knop fügt für die FWG hinzu, dass es vertretbar sei, die Kürzung bei Forum vorzunehmen. Phantasie und Kreativität seien jetzt gefragt. Es sei zwingend notwendig, den Zuschuss um 100.000 € zu kürzen.

Herr Voelker regt an, Forum als erstes zu berücksichtigen, sobald dies die finanziellen Verhältnisse zulassen.

Herr Bürgermeister Predeick fasst kurz zusammen: Alle Fraktionen sind der Meinung, Forum Oelde beizubehalten und es sei durchaus vertretbar, eine Kürzung hinzunehmen. Forum Oelde ist ein freiwilliger Bereich der Stadt Oelde, den die Stadt bezuschusst. Eine Gefährdung ist nicht beabsichtigt.

2. Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt mehrheitlich bei einer Gegenstimme, dem Rat der Stadt Oelde zu empfehlen, die Kürzung des Zuschusses an Forum Oelde um 100.000 € zu beschließen.

5. Änderung der Richtlinien für den Familienpass der Stadt Oelde Vorlage: B 2005/500/0516

Die neuesten Änderungen in der Sozialgesetzgebung erfordern die Anpassung der **Fördervoraussetzungen** für den Familienpass (durch Fettdruck hervorgehoben).

Die Verwaltung schlägt die Anpassung der Fördervoraussetzungen des Oelder Familienpasses an die Änderung des Rundfunkgebührenstaatsvertrages vor. Damit sind die Voraussetzungen für den Personenkreis, die den Familienpass und die Rundfunkgebührenbefreiung beantragen können, identisch. Das hat ganz praktische Vorteile hinsichtlich des Bewilligungsverfahrens durch die MitarbeiterInnen im Bürgerbüro. Die bisher im Bürgerbüro vorzunehmende Einkommens- und Vermögensberechnung findet durch die Leistungssachbearbeiter der jeweiligen Behörde statt.

In den Fällen der Ziffer 1-4 und 9 des Katalogs der Leistungsberechtigten (Ziffer 1-10) wird der Leistungsbescheid durch die Sachbearbeiter im Fachdienst Soziales, Familien und Senioren in der Stadt Oelde und im übrigen durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe, dem Kreis Warendorf und dem Versorgungsamt erteilt. Der Antragsteller hat im Bürgerbüro die Voraussetzungen zur Förderung durch die Vorlage des Originalbescheides oder einer beglaubigten Kopie nachzuweisen. Zur Zeit schätzt die Verwaltung die Zahl der Empfänger nach dem aufgeführten Leistungsberechtigten-Katalog wie folgt ein:

Ziffer 2	rd. 90-100 Bedarfsgemeinschaften
Ziffer 3	rd. 700 – 800 Bedarfsgemeinschaften
Ziffer 4	rd. 100 Personen
Ziffer 1 und 5-10	rd. 100 Personen

Der berechnete Personenkreis wird nahezu identisch sein.

Mehrausgaben werden nicht erwartet. Die Kosten für das Mittagessen im Rahmen der Offenen Ganztagschule können durch Einsparungen bei den Geldwertkarten für das Hallenbad und das Stromberger Freibad sowie durch die Klarstellung bei den Klassenfahrten kompensiert werden.

Beim **Leistungskatalog** schlägt die Verwaltung 3 Änderungen vor (im Beschlussvorschlag durch Fettdruck hervorgehoben).

- Die 50 % Ermäßigung auf die Geldwertkarten für das Hallenbad und das Stromberger Freibad entfällt. Statt dessen wird vorgeschlagen, auf jede Geldwertkarte einen Nachlass von 5,00 € zu gewähren. Dieses ist ein Vorschlag der Finanzkommission im Rahmen der Haushaltskonsolidierungsgespräche.
- Aus Klarstellungsgründen ist die Ermäßigung für die Klassenfahrten neu formuliert worden.
- Neu hinzugekommen ist die Ermäßigung für das Essensgeld für die offene Ganztagschule.

Herr Bürgermeister Predeick weist vor Beschlussfassung darauf hin, dass die mit der Einladung versandte Vorlage, vereinzelte kleinere Fehler enthält.

Hierzu erklärt er, dass die unter I. genannten Förderungsvoraussetzungen alternativ und nicht kumulativ zu sehen sind. Das „und“ wurde durch ein „oder“ ersetzt. Es handelt sich um einen offensichtlichen Fehler, da es keinen Personenkreis gibt, der alle Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt.

Des Weiteren ist im unter II. aufgeführten Leistungskatalog ein Formatierungsfehler unterlaufen. Die Ermäßigungen für die Musikschule bzw. die Geldwertkarten für das Hallenbad sowie das Freibad Stromberg sind eigenständig zu betrachten. Auf diese Vergünstigungen wird nicht nochmals ein weiterer Rabatt von 50 % gewährt. Diese Auflistungen wurden zwischenzeitlich abgeändert, so dass von einer erneuten Verteilung der Vorlage abgesehen wurde.

Herr Bürgermeister Predeick ergänzt, dass die Entwicklungen des Projektes der Offenen Ganztagschule abzuwarten sind. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport wird das Projekt beobachten und anschließend über die Erfahrungswerte berichten.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt einstimmig, dem Rat der Stadt Oelde zu empfehlen, folgende Änderungen für den Familienpass - zu beantragen im Bürgerbüro der Stadt Oelde - zu beschließen:

I. Personenkreis und Förderungsvoraussetzungen

Den Familienpass erhalten Familien, **natürliche Personen und deren Ehegatten**, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Oelde haben und die

1. Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches (Sozialhilfe) **oder nach den §§ 27a oder 27d des Bundesversorgungsgesetzes**,
2. Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches),
3. Empfänger von Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II einschließlich von Leistungen nach § 22 **ohne Zuschläge nach § 24 des Zweiten Buches des Sozialgesetzbuches**,
4. Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
5. **nicht bei den Eltern lebende Empfänger von Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz**,
6. **Sonderfürsorgeberechtigte im Sinne des § 27e des Bundesversorgungsgesetzes**,
7. **a) blinde oder nicht nur vorübergehend wesentlich sehbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von 60 vom Hundert allein wegen der Sehbehinderung**,

- b) hörgeschädigte Menschen, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist,
8. behinderte Menschen, deren Grad der Behinderung nicht nur vorübergehend wenigstens 80 vom Hundert beträgt und die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können,
 9. Empfänger von Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches oder von Hilfe zur Pflege als Leistung der Kriegsofopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz oder von Pflegegeld nach landesgesetzlichen Vorschriften
oder
 10. Empfänger von Pflegezulagen nach § 267 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes oder Personen, denen wegen Pflegebedürftigkeit nach § 267 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c des Lastenausgleichsgesetzes ein Freibetrag zuerkannt wird, sind.

Der Familienpass kann bei der Stadt Oelde – Bürgerbüro – beantragt werden. Er gilt für ein Jahr und kann auf Antrag jeweils um ein weiteres Jahr verlängert werden. **Der Antragsteller hat die Voraussetzungen durch die Vorlage des entsprechenden Bescheides im Original oder in beglaubigter Kopie nachzuweisen.**

Im Falle eines Verstoßes gegen die Familienpassrichtlinien, insbesondere im Fall des Missbrauches, kann die Stadt Oelde nach pflichtgemäßem Ermessen einen erteilten Familienpass mit Wirkung auch für die Vergangenheit widerrufen und den ausgestellten Pass einziehen. In diesem Fall verliert der Familienpassinhaber für die Dauer von mindestens 2 Jahren und höchstens 10 Jahren das Recht auf erneute Erteilung eines Familienpasses, auch wenn die übrigen wirtschaftlichen und persönlichen Voraussetzungen ansonsten vorliegen sollten.

II. Leistungskatalog

Eine Ermäßigung von 50 % wird gewährt auf

- kulturelle Veranstaltungen von FORUM Oelde
(Ermäßigung wird nur in der jeweils niedrigsten Preiskategorie gewährt)
- Kurse und Einzelveranstaltungen der VHS (ausgenommen Studienreisen)
- Benutzerausweis der städt. Bücherei
- Eintrittskarten der Burgbühne Stromberg
- Eigenanteil der Schulbücher
- **Eigenanteil auf die von der Schulkonferenz der jeweiligen Schule (Grund-, Haupt-, Real-, Sonderschule, Gymnasium und berufsbildende Schule) genehmigten und als Schulveranstaltung durchgeführten mehrtägigen Klassenfahrten, jedoch max. 75 €**
- **Kosten des Mittagessens im Rahmen der Offenen Ganztagschule**
- Kurse und Einzelveranstaltungen des Jugendwerkes „Alte Post Oelde“ einschließlich Elternbeiträge für die Übermittagbetreuung
- Elternbeiträge für die Verlässliche Halbtagschule 8-1
- Zusatzkosten für die Nutzung der Schulwegjahreskarten außerhalb der Schulzeit
- Teilnehmerbeiträge für Veranstaltungen/Maßnahmen im Rahmen der Ferienspieltage

Auf die Gebühren der Musikschule Warendorf wird ein Nachlass von 33 1/3 % gewährt.

Auf die Geldwertkarten für das Hallenbad und das Stromberger Freibad wird ein Nachlass von 5,00 € gewährt.

III. Inkrafttreten

Die Richtlinien für den Familienpass treten ab 1.7.2005 in Kraft.

6. Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich Vorlage: B 2005/400/0524

Der Schulträger kann zur Finanzierung der „Offenen Ganztagschule“ von den Eltern einen monatlichen Beitrag bis maximal 100,- €/Kind erheben.

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport hat in seiner letzten Sitzung folgende Elternbeiträge festgelegt:

	Bruttojahreseinkommen	1. Kind	jedes weitere Kind
Stufe 1	bis 12.271,- €	10,- €	5,- €
Stufe 2	bis 24.542,- €	30,- €	15,- €
Stufe 3	bis 36.813,- €	60,- €	30,- €
Stufe 4	bis 49.084,- €	90,- €	45,- €
Stufe 5	über 49.084,- €	100,- €	50,- €

Der reduzierte Geschwisterbeitrag gilt für alle weiteren Kinder, die ebenfalls die Offene Ganztagschule oder einen Kindergarten besuchen.

Für die Erhebung der Elternbeiträge ist eine Satzung zu erlassen.

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich in Oelde vom XX.XX.XXXX

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644, 2005 S. 15) hat der Rat der Oelde in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Offene Ganztagschule im Primarbereich

- (1) Die Offene Ganztagschule im Primarbereich bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an Schultagen sowie in den Schulferien und an sonstigen unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) ergänzende Betreuungsangebote.
- (2) Die ergänzenden Betreuungsangebote der Offenen Ganztagschule gelten als schulische Veranstaltungen

- (3) Die Aufnahme der Kinder erfolgt ausschließlich im Rahmen der bestehenden Kapazitäten. Ein Anspruch auf Aufnahme darüber hinaus besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem jeweiligen Kooperationspartner und dem Schulträger.

§ 2

Anmeldung, Abmeldung, Ausschlussgünde

- (1) Die Anmeldung des Kindes zur Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten hat schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular zu erfolgen. Mit der Anmeldung erkennen die Teilnehmer diese Satzung und den hierin festgelegten Elternbeitrag an.
- (2) Die Anmeldung ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08.-31.07.) und verlängert sich automatisch, wenn das Kind nicht bis zum 15.04. des laufenden Schuljahres schriftlich abgemeldet wird.
- (3) Es sind 12 Beiträge für ein Schuljahr zu entrichten.
- (4) Unterjährige An- und Abmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zu- und Wegzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe etc.) möglich..
- (5) Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der „Offenen Ganztagschule“ aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, wenn z. B. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt, das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt, den Beitragszahlungen nicht nachgekommen wird oder die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind. Über den Ausschluss entscheiden Schulleitungen, Kooperationspartner und Schulträger gemeinsam

§ 3

Elternbeiträge

- (1) Die Erziehungsberechtigten haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen monatlichen Elternbeitrag zu entrichten.
- (2) Für die Ermittlung des anzurechnenden Jahreseinkommens der Erziehungsberechtigten werden die Vorschriften des § 17 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) in der jeweils geltenden Fassung analog angewandt.
- (3) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der nachfolgenden Aufstellung:

<u>Jahreseinkommen</u>	<u>Beitrag monatlich</u>	<u>Beitrag monatlich für Geschwisterkinder</u>
bis 12.271 €	10,- €	5,- €
bis 24.542 €	30,- €	15,- €
bis 36.813 €	60,- €	30,- €
bis 49.084,- €	90,- €	45,- €
über 49.084 €	100,- €	50,- €

- (4) Die Erziehungsberechtigten haben bei Aufnahme und danach auf Verlangen dem Fachdienst Jugendamt der Stadt Oelde die Höhe Ihres Einkommens nachzuweisen.
- (5) Zahlungspflichtige müssen Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe führen können, unverzüglich bekannt geben. Der Elternbeitrag wird ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung durch den Fachdienst Jugendamt neu festgesetzt.
- (6) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
- (7) Unrichtige oder unvollständige Angaben können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.
- (8) Im Falle einer unterjährigen An- und Abmeldung ist der Beitrag anteilig zu zahlen, jedoch stets für den vollen angefangenen Monat.
- (9) Kann ein Kind wegen Erkrankung, Teilnahme an einer anderen schulischen Veranstaltung (z.B. Klassenfahrt) oder aus anderen Gründen nicht an den Angeboten der Offenen Ganztagschule teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Elternbeitrages.

§ 4

Ermäßigungen

- (1) Besucht mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig die Offene Ganztagschule, gilt ab dem 2. Kind der Geschwisterbeitrag.
Besucht neben dem Kind in der Offenen Ganztagschule ein Geschwisterkind einen Kindergarten, gilt ab dem 1. Kind in der Offenen Ganztagschule der Geschwisterbeitrag. Der Kindergartenbeitrag bleibt hiervon unberührt.
- (2) Ermäßigungen werden nur auf schriftlichen Antrag bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen gewährt. Der Antrag ist schriftlich beim Fachdienst Jugendamt zu stellen. Die bewilligten Ermäßigungen werden ab Antragstellung wirksam.
- (3) Die Ermäßigung erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Ermäßigungsgrund wegfällt, spätestens am Ende des Schuljahres.
- (4) Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, den Wegfall des Ermäßigungsgrundes dem Fachdienst Jugendamt der Stadt Oelde unverzüglich mitzuteilen.

§ 5

Fälligkeit der Elternbeiträge

- (1) Die Elternbeiträge nach dieser Satzung werden vom Fachdienst Jugendamt der Stadt Oelde durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind zum 15. jeden Monats im Voraus fällig.
- (2) Alle Zahlungen sind an die Stadtkasse Oelde unter Angabe des auf dem Beitragsbescheid angegebenen Kassenzeichen zu überweisen.
- (3) Rückständige Elternbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Herr Bürgermeister Predeck teilt mit, dass die Elternbeiträge insgesamt noch mal vom Fachausschuss für Schule, Kultur und Sport überarbeitet und teilweise gesenkt wurden. Das Land Nordrhein-Westfalen leistet einen Zuschuss an die Gemeinden zum Projekt der Offenen Ganztagschule. Ein entsprechender Bewilligungsbescheid der Bezirksregierung Münster liegt zwischenzeitlich vor.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt einstimmig, dem Rat der Stadt Oelde zu empfehlen, die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich zu beschließen.

**7. Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden
Vorlage: B 2005/330/0533**

Nach der am 01. Oktober 2004 in Kraft getretenen Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheides (BürgerentscheidDVO) vom 10.07.2004 (GV. NRW S. 383) sind die kommunalen Gebietskörperschaften verpflichtet, die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung eines Bürgerentscheides durch Satzung zu regeln.

Die BürgerentscheidDVO vom 10.07.2004 legt Mindeststandards für die Durchführung eines Bürgerentscheides fest:

1. Die Stimmberechtigten sind durch eine Abstimmungsbenachrichtigung über den Tag des Bürgerentscheids, dessen Gegenstand und die Regeln für deren Teilnahme an der Abstimmung zu unterrichten. (§ 3 BürgerentscheidDVO)
2. Zeitgleich mit der Abstimmungsbenachrichtigung sind die Stimmberechtigten über die Auffassungen der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens und über die innerhalb der Gemeindeorgane vertretenen Auffassungen zu informieren. (§ 4 BürgerentscheidDVO)
3. Die Stimme kann an der Abstimmurne oder durch Brief abgegeben werden. Die Satzung kann regeln, dass die Abstimmung ausschließlich durch Brief erfolgt. (§ 5 BürgerentscheidDVO)

Die Satzung der Stadt Oelde zur Durchführung von Bürgerentscheiden vom 24.06.1998 enthält insbesondere keine Regelung zur Information der Stimmberechtigten gem. § 4 der BürgerentscheidDVO und ist an die aktuelle Rechtslage anzupassen.

Die Geschäftsstellen der drei kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen haben zwei Mustersatzungen erarbeitet, die mit dem Innenministerium NRW abgestimmt wurden. Es handelt sich einmal um eine Mustersatzung, die eine Stimmabgabe in Wahllokalen kombiniert mit der Stimmabgabe per Brief vorsieht. Die Alternative betrifft die Durchführung des Bürgerentscheids ausschließlich in Form der Stimmabgabe per Brief.

Der erarbeitete Neufassungsentwurf entspricht im Wesentlichen der Mustersatzung, die eine Stimmabgabe im Wahllokal mit der Möglichkeit zur Briefwahl vorsieht.

Neuerungen zur derzeit gültigen Satzung sind grau unterlegt.

Auf Nachfrage von Frau Wieschmann erläutert Herr Jathe, dass in § 3 Stimmbezirke und Briefstimmbezirke lediglich eine redaktionelle Änderung vorgenommen wurde. Die bisherige Bezeichnung lautete Briefwahlbezirke.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt einstimmig dem Rat der Stadt Oelde, die nachstehende Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden zu beschließen:

Satzung der Stadt Oelde für die Durchführung von Bürgerentscheiden

vom XX.XX.2005
(Datum der Bekanntmachung)

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeiten
- § 3 Stimmbezirke
- § 4 Abstimmberechtigung
- § 5 Stimmschein
- § 6 Abstimmungsverzeichnis
- § 7 Benachrichtigung der Abstimmberechtigten/Bekanntmachung
- § 8 Abstimmungsheft/Informationsblatt
- § 9 Tag des Bürgerentscheids
- § 10 Stimmzettel
- § 11 Öffentlichkeit
- § 12 Stimmabgabe
- § 13 Vorstand für die Stimmabgabe per Brief
- § 14 Stimmenzählung
- § 15 Ungültige Stimmen
- § 16 Feststellung des Ergebnisses
- § 17 Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung
- § 18 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, 2005 S. 15) und § 1 der Verordnung zur Durchführung des Bürgerentscheids vom 10. Juli 2004 (GV. NRW. S. 383) hat der Rat der Stadt Oelde am [] folgende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Oelde (Abstimmungsgebiet).

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) Der Rat legt den Tag des Bürgerentscheids fest.
- (2) Der Bürgermeister leitet die Abstimmung. Er ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
- (3) Der Bürgermeister bildet für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Vorsteher, dem stellvertretenden Vorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Der Bürgermeister bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstands und beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.
- (4) Die Mitglieder in den Abstimmungsvorständen üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.

§ 3 Stimmbezirke und Briefstimmbezirke

- (1) Der Bürgermeister teilt das Abstimmungsgebiet in Stimmbezirke und Briefstimmbezirke ein.
- (2) Wird der Bürgerentscheid im Verbund mit einer Wahl durchgeführt, entspricht die Einteilung der Stimmbezirke und Briefstimmbezirke für den Bürgerentscheid der Wahlbezirkseinteilung.

§ 4 Abstimmberechtigung

- (1) Abstimmberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes zur Wahl des Rates der Stadt Oelde wahlberechtigt ist.

§ 5 Stimmschein

- (1) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.
- (2) Ein Abstimmberechtigter erhält auf Antrag einen Stimmschein.

§ 6 Abstimmungsverzeichnis

- (1) In jedem Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tage vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind.
- (2) Der Bürger kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis er eingetragen ist.
- (3) Inhaber eines Stimmscheins können in jedem Stimmbezirk des Abstimmungsgebietes oder durch Brief abstimmen.
- (4) Das Abstimmungsverzeichnis wird an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tage vor dem Bürgerentscheid gem. § 10 Abs. 4 KWahlG i.V.m. § 15 KWahlO zur Einsicht bereitgehalten.

§ 7 Benachrichtigung der Abstimmberechtigten/Bekanntmachung

- (1) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses benachrichtigt der Bürgermeister jeden Abstimmberechtigten, der in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:
 1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des Abstimmberechtigten,
 2. den Stimmbezirk und den Stimmraum,
 3. ein Abstimmungsheft / Informationsblatt gem. § 8 dieser Satzung
 4. die Nummer, unter der der Abstimmungsrechte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
 5. die Aufforderung, diese Benachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Abstimmung mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass auch bei Verlust dieser Benachrichtigung an dem Bürgerentscheid teilgenommen werden kann,
 6. die Belehrung, dass diese Benachrichtigung einen Stimmschein nicht ersetzt und daher nicht zur Stimmabgabe in einem anderen als dem angegebenen Stimmraum berechtigt,
 7. die Belehrung über die Beantragung eines Stimmscheins und die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief.
- (3) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses macht der Bürgermeister öffentlich bekannt
 1. den Tag des Bürgerentscheids und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage;
 2. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis ausliegt.
 3. dass innerhalb der Auslegungsfrist beim Bürgermeister Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann.

§ 8 Abstimmungsheft/Informationsblatt

- (1) Die Titelseite enthält die Überschrift Abstimmungsheft/Informationsblatt der Stadt Oelde zum Bürgerentscheid und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, zu denen die Wahllokale für die Stimmabgabe geöffnet sind und bis zu denen der Stimmbrief beim Bürgermeister eingegangen sein muss

(2) Das Abstimmungsheft/Informationsblatt enthält

1. Die Unterrichtung durch den Bürgermeister über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief
2. Eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen.
3. Eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben.
4. Eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben.
5. Eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und die Stimmempfehlung des Bürgermeisters sind auf deren Wunsch wiederzugeben.

(3) Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung des Bürgermeisters über eine Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte (Abs. 2 Ziff. 2 bis 4). Wird eine einvernehmliche Verständigung nicht erzielt, ist die Darstellung im Abstimmungsheft auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief und den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen, des Bürgermeisters und evt. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder zu beschränken. Der Bürgermeister kann für die im Abstimmungsheft/Informationsblatt gem. Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 3 Satz 2 darzustellende Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes streichen sowie zu lange Äußerungen ändern und kürzen.**(4) Das Abstimmungsheft wird auch im Internet auf der Homepage der Stadt Oelde veröffentlicht.****§ 9****Tag des Bürgerentscheids**

- (1) Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag statt.
- (2) Die Abstimmungszeit dauert von 8 bis 18 Uhr.

§ 10**Stimmzettel**

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „ja“ und „nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig.

§ 11**Öffentlichkeit**

- (1) Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses in den Stimmbezirken sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungshandlung die Zahl der im Stimmlokal Anwesenden beschränken.
- (2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Abstimmungshandlung und das Abstimmungsergebnis untersagt.

- (3) In und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.
- (4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

§ 12 Stimmabgabe

- (1) Der Abstimmende hat eine Stimme. Er gibt seine Stimme an der Abstimmurne oder per Brief geheim ab.
- (2) Der Abstimmende gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll.
- (3) Im Fall der Abstimmung an der Abstimmurne faltet der Abstimmende daraufhin den Stimmzettel und wirft ihn in die Abstimmurne.
- (4) Der Abstimmende kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Ein Abstimmender, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Abstimmurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Hilfsperson kann auch ein vom Abstimmberechtigten bestimmtes Mitglied des Abstimmvorstandes sein. Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer nach § 32 Abs. 6 KWahlO angefertigten Stimmzettelschablone bedienen.
- (5) Bei der Stimmabgabe per Brief hat der Abstimmende dem Bürgermeister in einem verschlossenen Briefumschlag
 - a) seinen Stimmschein,
 - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag seinen Stimmzettel
 so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am Tag des Bürgerentscheids bis 18 Uhr bei ihm eingeht.
- (6) Auf dem Stimmschein hat der Abstimmende oder die Hilfsperson (§ 11 Abs. 4 Satz 2) dem Bürgermeister an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

§ 13 Vorstand für die Stimmabgabe per Brief

- (1) Der Vorstand für die Stimmabgabe per Brief (Briefabstimmungsvorstand) öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Fall der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Wahlurne.
- (2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn
 - 1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 - 2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
 - 3. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigefügt ist,
 - 4. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist,

5. der Stimmbriefumschlag mehrere Stimmumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Stimmschein enthält,
6. der Abstimmende oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
7. kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,
8. ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- (3) Die Feststellung des Briefabstimmergebnisses im Stimmbezirk obliegt dem jeweiligen Briefabstimmungs Vorstand.
- (4) Die Stimme eines Abstimmberechtigten, der an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass er vor dem oder am Tag des Bürgerentscheids stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst sein Stimmrecht verliert.

§ 14 Stimmzählung

- (1) Die Stimmzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmhandlung durch den Abstimmungsvorstand.
- (2) Bei der Stimmzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Abstimmschein festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

§ 15 Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 16 Feststellung des Ergebnisses

- (1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids fest. Im Falle von Zweifeln an dem Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen.
- (2) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde sofern diese Mehrheit das in § 26 Abs. 7 GO geforderte Zustimmungsquorum erreicht hat. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.

- (3) Der Bürgermeister macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 17

Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV. NRW., S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.05.2004 (GV.NRW., S. 231) finden entsprechende Anwendung: §§ 4, 7 bis 11, 12 Abs. 1, 2 und 4, 13 bis 18, 19, 20 bis 22, 32 Abs. 6, 33 bis 60, 63, 81 bis 83.

§ 18

Inkrafttreten

Die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Oelde für die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 24.06.1998 außer Kraft.

8. Gebührenordnung für die Volkshochschule Oelde-Ennigerloh Vorlage: B 2005/430/0537/1

Die derzeitige Gebührenhöhe von 1,60 € je Teilnehmer und Unterrichtsstunde bedingt, dass bei einer Teilnehmerzahl von 10 Personen je Kurs lediglich die Honorarkosten des Dozenten gedeckt werden, weitere ca. 22 € je Unterrichtseinheit sind bei dieser Teilnehmerzahl zusätzlich durch die Städte Oelde bzw. Ennigerloh zu subventionieren. Auch unter Zugrundelegung von durchschnittlich 12 Teilnehmern je Kurs verringert sich der städtische Zuschussbedarf bei der bisherigen Gebührensituation nur geringfügig. Derzeit sind alle kommunalen Haushalte besonderen finanziellen Belastungen unterworfen, die eine Überprüfung der Ausgaben auf Notwendigkeit, auf Standards sowie auf Einnahme- und Kostenstrukturen erfordern. Die Überprüfung hat ergeben, dass der derzeitige Kostendeckungsgrad, der durch die Gebühreneinnahmen erzielt wird, als unzureichend erachtet wird. Andererseits sollen im Interesse eines attraktiven, zahlreich nachgefragten Erwachsenenbildungsangebotes die Kursgebühren für die Bürger finanzierbar bleiben, so dass bereits aus diesem Gesichtspunkt eine Vollkostendeckung nicht sachgerecht wäre.

Ziel ist jedoch eine künftige Vermeidung des weiteren Anstiegs des städtischen Gesamtzuschussbedarfes an die VHS; möglichst soll der Zuschussbedarf wieder auf den Stand früherer Jahre (2003 und früher) zurückgeführt werden.

Deshalb wird folgende Gebührenerhöhung vorgeschlagen:

- ab Programmjahr 2005/2006 eine Erhöhung um 0,20 EUR von 1,60 EUR pro Unterrichtsstunde auf 1,80 EUR

Diese Gebührenerhöhung würde bewirken, dass die Gesamtbelastung der Kursteilnehmer bei einem Kurs mit 6 Doppelstunden sich beispielhaft um 2,40 € erhöhen würde, eine aus Sicht der Verwaltung noch verträgliche Mehrbelastung.

Stabile Teilnehmerzahlen vorausgesetzt, werden damit Mehreinnahmen in Höhe von je EUR 17.000,- pro Jahr erwartet. Darüber hinaus ist die Leitung der VHS darum bemüht, weitere Ausgabenreduzierungen zu realisieren und Einnahmeverbesserungen durch ein attraktives hochwertiges Kursangebot, aktive Kursvermarktung und Erschließung weiterer Einnahmepotenziale, z.B. durch Realisierung von Fördermöglichkeiten, Kooperationen usw., zu realisieren.

Diese Gebührenerhöhung wurde nach intensiver Diskussion mehrheitlich durch den gemeinsamen Volkshochschulausschuss der Städte Oelde und Ennigerloh in der Sitzung vom 12.05.2005 beschlossen. Eine ursprünglich von der Verwaltung zur Entscheidung gestellte zweistufige Gebührenerhöhung wird zurückgestellt, um die Möglichkeit zu schaffen, die Auswirkungen der Gebührenerhöhung zu überprüfen.

Herr Heinz Junkerkalefeld merkt an, dass ihm persönlich die zweistufige Gebührenerhöhung nicht bekannt gewesen sei, sondern nur eine einstufige Gebührenerhöhung. Herr Jathe erklärt, dass bisher nur eine einmalige Erhöhung umgesetzt werden soll und auch bisher nur über eine einmalige Erhöhung im Fachausschuss beschlossen wurde. Die zweite Erhöhung sei für das nächste Programmjahr geplant und nur zur Information bereits in den Sachverhalt aufgenommen worden. Darüber müsse aber noch im Fachausschuss diskutiert und beschlossen werden.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt einstimmig, dem Rat der Stadt Oelde folgende Satzung zu beschließen:

5. Änderungssatzung vom [] zur Gebührenordnung für die Volkshochschule Oelde-Ennigerloh

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644, 2005 S. 15) in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Buchstabe c der Satzung für die Volkshochschule Oelde-Ennigerloh vom 01.08.1976 und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.05.2004 (GV. NRW. S. 228) hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am ... folgende Änderung der Gebührenordnung für die Volkshochschule Oelde-Ennigerloh beschlossen:

Art. 1:

§ 2 der Gebührenordnung erhält vom 01.08.2005 (Beginn des Herbst-Winter-Semesters 2005/06) folgende Fassung:

§ 2 Höhe der Teilnehmergebühren	
(1)	Die Gebühren betragen, soweit nicht besondere Bestimmungen dieser Gebührenordnung zu berücksichtigen sind, für alle Kurse mit Ausnahme von Intensivkursen und speziellen Fachkursen 1,80 Euro je Unterrichtsstunde (45 Minuten).
(2)	unverändert
(3)	entfällt
(4)	unverändert
(5)	unverändert

Art. 2:

Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 1. August 2005 in Kraft.

9. **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 96 "Warendorfer Straße / Mühlenweg" der Stadt Oelde**
A) Entscheidungen über Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
B) Durchführungsvertrag
C) Satzungsbeschluss
Vorlage: B 2005/610/0540

Herr Hochstetter berichtet aus der letzten Sitzung des Ausschusses für Planung und Verkehr, dass der Stadt Oelde bei der Abstimmung des zum Satzungsbeschluss erforderlichen Durchführungsvertrages zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 96 "Warendorfer Straße / Mühlenweg" mitgeteilt wurde, dass für die beiden vorhandenen Einzelhandelsnutzungen (Getränkemarkt und türkischer SB-Markt) Mietverträge vorliegen, die eine Option zur Verlängerung der Mietverträge für weitere fünf Jahre enthalten. Die Entscheidung darüber, ob von den Optionen Gebrauch gemacht wird, stehe im kommenden Jahr an. Somit wäre zunächst nur die Realisierung eines Wohngebäudes möglich, das zwischen den beiden Märkten liegt. Herr Hochstetter erklärt, dass eine Teilbebauung für die Stadt Oelde nicht in Frage kommen kann. Für eine Teilbebauung wären schon Untersuchungen im Bereich Lärmschutz, Stellplatzversorgung und in der Altlastensanierung erforderlich. Der Satzungsbeschluss sollte durch die politischen Gremien erst gefasst werden, wenn Klarheit darüber besteht, ob die Mietverträge verlängert werden. Mit den Investoren wurde abgestimmt, dass das Verfahren solange ruht.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt Kenntnis.

10. **Ortsentwicklungsplan Stromberg**
Vorlage: B 2005/610/0485

Frau Söker stellt die Dokumentation des Ortsentwicklungsplanes vor:

Anlass und Zielsetzung

Stromberg ist seit seiner Eingemeindung im Jahr 1975 der zweitgrößte von vier Ortsteilen der Stadt Oelde. Von den insgesamt rund 30.000 Einwohnern der Stadt Oelde leben ca. 4.500 in Stromberg. Die Besonderheiten des Stadtteils liegen in seiner erlebbaren Historie und seiner eindrücklich bewegten Landschaft: Auf dem prägnanten Bergrücken, dem Burgberg, liegt die Höhenburg Stromberg und die mächtige Kreuzkirche, die bereits seit über 800 Jahren bedeutender Wallfahrtsort ist. Die besonders günstigen klimatischen Bedingungen zeichnen Stromberg zudem als Erholungsort aus, der seinen Besuchern in der intakten Münsterländer Landschaft attraktive Erholungsmöglichkeiten bietet. Analog zu der florierenden gesamtstädtischen Entwicklung Oeldes besteht in Stromberg eine stabile Nachfrage nach Wohnland- und Gewerbeflächen. Die Flächenangebote Strombergs bieten hier insbesondere im Westen und Südwesten Perspektiven für bauliche Erweiterungen, die das künftige Gesicht der Ortslage sukzessive verändern werden.

Stromberg hat in der Vergangenheit seine Potentiale zur Verschönerung des Ortsbildes intensiv genutzt: 1983 wurden diese Bemühungen mit der Auszeichnung „Bundes-Golddorf“ im Wettbewerb „Unser Dorf soll schöner werden“ gewürdigt. Außerdem wurde ein „Farbgutachten zur Fassadengestaltung am Marktplatz“ erstellt. 2002 mündeten die Verschönerungsbestrebungen in die - leider erfolglose - Bewerbung um das Zertifikat „Ort mit historischem Ortskern“.

Anknüpfend an diese Entwicklungen und an die nachhaltigen Erfolge der Landesgartenschau in Oelde sollen der Ortsgestaltung und der touristischen Entwicklung in Stromberg nun neuer Schwung verliehen werden.

Stromberg sieht im Zusammenspiel mit Oelde die Chance, seine Strahlkraft als Wallfahrts- und

Erholungsort zu steigern, touristische Potentiale verstärkt zu erschließen und zudem seine Attraktivität als Wohn- und Gewerbestandort zukunftsweisend auszubauen. Die besondere Herausforderung des Entwicklungsprozesses liegt darin, die wertvollen, identitätsprägenden Strukturen des Stadtteils nachhaltig zu stärken und die geplanten Siedlungserweiterungen harmonisch ins Ortsbild zu integrieren.

Um ein qualitätsvolles und nachhaltiges Wachstum des Ortsteiles zu gewährleisten, hat die Stadt Oelde das Büro Heimer + Herbstreit Umweltplanung mit der Erstellung eines Entwicklungsplanes beauftragt. In ihm sollen alle Einzelplanungen in ein Gesamtkonzept gestellt werden. Die vielfältigen Aktivitäten und Entwicklungsoptionen Strombergs werden zu übergeordneten Leitlinien gebündelt und in umsetzungsorientierte Maßnahmen überführt. Der örtliche Entwicklungsplan entwirft Qualitätsziele für geplante Entwicklungen sowie zur Optimierung des Bestandes. Er stellt somit den künftigen Handlungsrahmen dar. Die aktuellen, mittel- und langfristigen Aufgaben der Siedlungs- und Freiraumplanung Strombergs werden in einen ganzheitlichen Entwicklungsprozess eingebunden.

Vorgehen

Der Ortsentwicklungsplan baut auf das intensive Zusammenwirken von Stadt, Forum Oelde und den Vereinen und Bürgern in Stromberg auf. In einem bürgerschaftlich orientierten Prozess sollen die weitreichenden Impulse der Landesgartenschau Oelde im Jahre 2001 in die Ortsteile getragen werden. In einem ersten Schritt wurden die wesentlichen Multiplikatoren der Stromberger Bürgerschaft, der Oelder Stadtverwaltung sowie des Forums Oelde schriftlich zu Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken der Ortsentwicklung befragt. Auf Basis dieser Befragung, einer Geländebegehung mit Vertretern der Stadt und des Ortsteils sowie auf Grundlage gutachterlicher Analysen wurden mögliche Entwicklungsrichtungen, Maßnahmen und Projekte in einem ersten Workshop - am 2.7.2004 - beraten. In Abstimmung mit der Stadt Oelde wurden die im Workshop entwickelten Maßnahmen mit Umsetzungsprioritäten versehen („kurzfristige Umsetzung“, „mittelfristige Umsetzung“, „langfristige Umsetzung“ sowie „nachrangig“) und Umsetzungsbedingungen benannt. Darüber hinaus wurden bereits erste Partner für die Realisierung der Projekte als Grundlage weiterführender Gespräche formuliert. In einem zweiten Schritt wurde dieses Teilergebnis durch die Gutachter zu konkreten Planungshinweisen und Projektvorschlägen verdichtet und in einem zweiten Workshop – am 12.11.2004 - den Vertretern Strombergs, des Forums Oelde und der Stadt Oelde zur Diskussion gestellt.

Im Ergebnis liegt nun der Ortsentwicklungsplan Oelde vor. Er soll in der weiteren Beratung in den Vereinen, im Bezirksausschuss Stromberg sowie in der Stadt Oelde zur Umsetzung vorbereitet werden. Am Ende dieses Prozesses soll der Ortsentwicklungsplan durch Beschlüsse der Stromberger Vereine und des Rates der Stadt Oelde als verbindlicher Handlungsleitfaden für den initiierten Entwicklungsprozess verabschiedet werden.

Herr Kaup bedankt sich im Namen des Bezirksausschusses Stromberg bei der Stadt Oelde und dem Rat für die gute Zusammenarbeit und freut sich auf die Umsetzung des Ortsentwicklungsplanes. Des weiteren erklärt er, dass riesige Geldforderungen aufgrund der momentanen Haushaltsführung nicht möglich und auch nicht vorgesehen seien.

Herr Bürgermeister Predeick teilt mit, dass eine Demographie für die Stadt in Planung sei.

Herr Knop erklärt, dass er an einer Veranstaltung teilgenommen habe, jedoch leider feststellen musste, dass die Altersgruppe der Jugendlichen (18 – 25 Jahre) gefehlt habe. Man solle darüber nachdenken, wie diese Altersgruppe miteinbezogen werden kann.

Diesbezüglich berichtet Herr Kaup, dass aufgrund der Bitte des Entwicklungsbüros, vor dem 1. Workshop, eine Frageaktion durchgeführt wurde, an der alle Altersgruppen angesprochen wurden. Herr Kaup stelle aber fest, dass sobald Verpflichtungen ins Spiel kommen, die Jugendlichen sich aus den Entscheidungen zurückziehen.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Oelde folgende Beschlussfassung:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt den Ortsentwicklungsplan Stromberg und das in ihm vorgesehene Vorgehen zur weiteren Umsetzung.

11. Verschiedenes

11.1. Mitteilungen der Verwaltung

Herr Bürgermeister Predeick berichtet, dass die Berechnungen des Planungsbüros Herbstreit & Partner zur Wirtschaftlichkeitsprüfung der Marburg GmbH vorliegen. Am 31. Mai 2005 findet eine Sitzung der Forum Marburg GmbH statt, in der das Ergebnis präsentiert werden soll. Anschließend werde das Ergebnis im Rat vorgestellt.

11.2. Anfragen an die Verwaltung

Es erfolgen keine Anfragen an die Verwaltung.

Helmut Predeick
Vorsitzender

Margarethe Kulka
Schriftführerin